

N<sup>ro</sup>. 99.

Dienstag den 17. August

1830.

**Gubernial-Verlautbarungen.**Z. 1018. (2) ad Nr. 17536.  
A V V I S O.

Attesa la vacanza del posto di Controllore nell' i. r. Ufficio-provinciale delle tasse in Zara, al quale è annesso l' annuo stipendio di fiorini settecento in moneta di convenzione, verso l' obbligo di una regolare cauzione di fiorini trecento o in denaro effettivo o mediante istrumento di fidejussione prammatica, si apre il relativo concorso fino all' ultimo giorno di agosto p. v. — Dovranno essere giunte nell' indicato termine al protocollo dell' i. r. Governo della Dalmazia le supplicazioni de' concorrenti, mediante la superiorità dalla quale dipendono se sono impiegati, comprovando nelle medesime patria, età, stato, religione, studj, cognizione perfetta delle lingue tedesca ad italiana, impieghi sostenuti, durata del servizio, abilità, assiduità, moralità, piena cognizione del conteggio e del maneggio degli affari di tasse; possibilità a prestare la suddetta cauzione, e se ed in quale relazione di parentela o di affinità si trovino i concorrenti stessi con gl' impiegati dell' i. r. Ufficio-provinciale delle tasse in Zara. — Dall' i. r. Governo della Dalmazia, Zara li 13 luglio 1830.

DOMENICO DE CATTANJ,  
I. R. Secretario di Governo.

Z. 1012. (3) Nr. 16653.

**Concurs = Verlautbarung.**

Zur Befetzung, der bei dem provisorischen landesfürstlichen Bezirkscommissariate zu Stall erledigten zweiten Actuarstelle. — Bei dem provisorischen landesfürstlichen Bezirkscommissariate zu Stall, im Villacher Kreise, ist die provisorische zweite Bezirksactuarstelle mit einer jährlichen Gratification von Vierhundert Gulden M. M. in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wün-

schen, werden hiemit aufgefordert, ihre documentirten Gesuche bis 20. September l. J. bei dem Villacher k. k. Kreisamte einzubringen, und sich hierin über ihre bisherige Dienstleistung, Moralität und Sprachkenntnisse auszuweisen, wobei bemerkt wird, daß zu dieser Bedienstung vorzugsweise dazu geeignete Individuen aus dem Quiescentenstande der Staatsgüterbeamten berufen sind, welchen zu ihren bereits beziehenden Quiescentengehalte anoch der Abgang auf obige Gratification ex Camerali angewiesen werden wird, ferner, daß nachdem diese Stelle nur provisorisch ist, sie kein Recht auf eine definitive Behandlung, noch auf eine Pension gebe. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. — Laibach am 30. Juli 1830.

Ferdinand Graf v. Michelburg,  
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1001. (3) ad Nr. 94. St. G. V.

**K u n d m a c h u n g**

der Veräußerung der im Laibacher Kreise liegenden Cameral-Herrschaft Gallenberg, dann der davon getrennten, im Eillier Kreise liegenden Cameralfondsgült Gallenberg sa Planina. — Am 27. September 1830 Vormittags um 10 Uhr wird in dem Gubernial-Rathssaale des Landhauses zu Laibach die Cameral-Herrschaft Gallenberg und die davon getrennte Cameralfondsgült gleichen Namens, jede abgesondert, mit dem Vorbehalte der höchsten Genehmigung an den Meistbietenden verkauft werden. — Die Cameral-Herrschaft Gallenberg liegt im Laibacher Kreise, 8 Meilen von Laibach und 8 1/2 Meilen von Eilli entfernt. — Der nach dem Durchschnitt der baren Geldabfuhren in den zehn Jahren 1820 bis einschließig 1829 mit den directivmäßigen Zuschlägen berechnete Ausrufspreis dieser Herrschaft ist: 34729 fl. 35 kr. C. M., d. i. dreißig viertausend siebenhundert zwanzig neun Gulden 35 kr. C. M. — Die vorzüglichsten Bestandtheile, Gerechtfame und Nutzungen derselben sind folgende: I. An Gebäuden. 1.) Das zwei Stockwerke hohe,

aus massiven Gemäuern bestehende, mit Schindeln eingedekte, und mit zwei Blitzableitern versehene Schloßgebäude, in welchem sich im Erdgeschoße nebst mehreren Behältnissen und einer Cisterne, drei Keller, ein Arrestzimmer und eine kleine Stallung, im ersten Stockwerke sechs bewohnbare Zimmer, die Kanzlei mit dem Casse- und Archivgewölbe, eine Küche, zwei Speisgewölbe, und ein kleines Behältniß, im zweiten Stockwerke endlich eine Schloßkapelle, die Beneficiaten-Wohnung, ein Zimmer, zwei Cabinette und eine Wohnstube, dann drei Getreidbehältnisse befinden. — 2.) Die herrschaftliche Kaise aus Holz erbaut, und mit Stroh eingedeckt. — 3.) Das gemauerte und mit Stroh eingedekte, aus einer Vorlaube, einem Wohnzimmer, einer Küche und Kammer bestehende Amtsdienershaus. — 4.) Die von Holz erbaute, mit Brettern verschaltete, und mit Stroh eingedekte Heuschupfe. — 5.) Das aus drei Flügeln bestehende, größtentheils aus Holz gebaute und mit Stroh eingedekte Meiereigebäude mit Stallungen auf 4 Pferde, 20 Stück Hornvieh, einem geräumigen Magazine, vier Dreschtemmen, und den erforderlichen Heu- und Strohbehältnissen. — 6.) Eine Getreidharpfe mit 22 Fenstern, eichenen Zwischenpfelern und Schindeldache. — 7.) Das mit Schindeln eingedekte Försterhaus bei dem Walde Jellauza, 2 1/2 Meilen von Gallenberg entfernt, mit dem dabei befindlichen Kuhstalle, dann Stroh- und Heubehältnisse. — 8.) Die aus Holz gebaute, und mit Schindeln gedeckte Heuschupfe auf der Alpe Planina. — 9.) Die Dreschtemme im Dorfe Töpliz nächst Sagor, solid gebaut, mit Stroh gedeckt, und enthält nebst der Dreschtemme und der Strohschupfe noch zwei mit guter Sperr versehene Behältnisse. — II. An Dominical-Grundstücken. Gärten 989 Quad. = Klafter; Aecker 15 Joch, 296 Quad. = Klafter; Wiesen 43 Joch, 416 Quadrat = Klafter; Huthweiden 15 Joch, 1113 Quadrat = Klafter; Geräuthe 3 Joch, 1128 Quadrat = Klafter. Der dermalige Pächtertrag dieser Grundstücke besteht in 144 fl. 11 kr. C. M. Außer diesem wird der Herrschaft noch von einem auf Leibgeding überlassenen Wiesflecken ein jährlicher Zins von 2 fl. 16 kr. C. M. entrichtet. — III. An Waldungen. Die Herrschaft besitzt in mehreren, theils nahe gelegenen, theils entfernten Abtheilungen einen Waldflächenraum von 223 Joch, 460 Quadrat = Klaftern, welcher mit Tannen, Fichten, Buchen, Birken und Eichen bewachsen, und bis auf drei Unterthansbesitzungen, welche daraus Einstreu und Holz zu ihrem Haus-

bedarf zu beziehen berechtigt sind, servitutsfrei ist. — IV. An Jagdbarkeiten. Die ausschließende Reiszagd gerechtfame in den Pfarren Sagor und Eschemschenegg, und zum Theile in dem Vikariate St. Gotthard, welche dermal widerruslich um 34 fl. 31 kr. C. M., verpachtet ist. — V. An Fischereyen. Die Herrschaft hat im Mediahache von dessen Ausmündung in den Saustrom bis zur Brennischen Mühle zu Lokah aufwärts, dann in dem Bache Kotredeschza, vom Ursprunge bis zum Einfluß in den Media-Bach das ausschließliche, vom Einflusse des Baches Orechouza, in den Media-Bach aber, und so auch in dem Orechouza-Bache selbst das gemeinschaftliche Fischereyrecht mit dem Gute Gallenegg. Die Fischerey ist um jährliche 6 fl. 36 kr. C. M., widerruslich verpachtet. — VI. An Dominical-Nutzungen. Von den zu der Herrschaft gehörigen 230 25/60 ganzen, 1 1/6 Drittelhuben und 51 Kaischen, hat jährlich einzugehen: a.) An unveränderlichen Geldgaben über Abschlag des gegenwärtig bestehenden Fünftel Nachlasses: An obrigkeitlichen Zins 160 fl. 8 kr. M. M. — An Kleinrechten = Reluition 177 fl. 19 kr. M. M. — An Saumfahrtgeld 177 fl. 40 2/4 kr. M. M. — An Robothgeld 677 fl. 22 2/4 kr. M. M. — An Bogteygeld 2 fl. 33 2/4 kr. M. M. — An Schußgeld 18 fl. 12 1/4 kr. M. M. — An Jugendzehent-Reluition 24 fl. 22 3/4 kr. M. M. — b.) An Zinsgetreid nach Abschlag des Fünftels: Weizen 90 Mezen, 30 2/4 32tl. — Korn 62 Mezen, 19 1/4 32tl. — Hirse 8 Mezen, 25 2/4 32tl. — Haber 541 Mezen, 8 32tl. — c.) An Kleinrechten in Natura Kapäuner 8 Stück, Hendel 6 Stück, Eyer 336 Stück, dann 48 Pfund Kupfengesvunst, von welchen allen jedoch das gesetzliche Fünftel in Abzug zu bringen ist. Diese Kleinrechte werden dermal widerruslich mit 4 fl. 58 kr. reluiert. — VII. An Laudemien, Amtstaxen und Accidenzien. — Als Besitzveränderungsgebühr wird von den unterthänigen Kaufrechts-Realitäten in Verkaufsfällen der zehnte Pfening nach Abschlag des Fünftels von der Verkaufssumme bezogen. Bei andern Besitzveränderungen haben die Unterthanen in der Pfarre Eschemschenegg, als angehende Besitzer sich Fall für Fall über den zu entrichtenden Laudemialbetrag mit der Herrschaft abzufinden, jene in der Pfarr Sagor aber, bezahlen eine Veränderungsgebühr von 3 fl., oder nach Abzug des Fünftels 2 fl. 24 kr. von einer ganzen Hube; nur die Besitzung Urb.

Nr. 277, unterliegt auch in Besitzveränderungsfällen außer Verkauf dem 10 o/o Laudemium nach dem Schätzungswerthe. — Für Lösung des Gewährbriefs wird die Tare mit 1 fl. 8 kr., entrichtet. Die Grundbuchsgebühren hingegen nach der Vorschrift des Grundbuchs-patents vom 21. July 1769 bezogen. — VIII. An Natural- Roboth. a.) Die von den unterthänigen Kaischen zu entrichtende Robothschuldigkeit beträgt nach Abschlag des Fünftels 305 3/5 Tage, und ist pr. Tag à 10 kr., widderrusslich reluiert. — b. Die Unterthanen in der Pfarr Tschemschenegg und Sagor, haben bey vorfallenden Bauführungen die Hand- und Zugroboth gegen pacticte Vergütung à 4 kr. pr. Tag zu leisten. — c.) Ferner haben die Unterthanen in der Pfarr Tschemschenegg, von den Wiesen Pungart und Traunig, gegen Verköstung das Heu und Grummet einzubringen, in der Alpenwiese Planina aber abzumähen, jene der Pfarr Sagor dagegen, haben Wirthschaftsroboth ohne Vergütung zu leisten; doch bestehen dießfalls einige Ausnahmen. — IX. An Zehenten. 1.) Der 2/3 Garben- und Sackzehent in der Pfarr Tschemschenegg, von 46 3/4 Hüben und 22 Kaischen. — 2.) Der 2/3 Garben- und Sackzehent in der Pfarr Sagor von 128 3/4 Hüben und 13 Kaischen. — 3.) Der ganze Garben- und Sackzehent von den Hubtheilen Urb. Nr. 1, 102, 103 und 105 in Urtschische und Jesenau, zusammen 1 5/8 Hüben. — 4.) Der 2/3 Garbenzehent in dem Orte Sterhole, in der Pfarr Watsch von zwey Hüben. — 5.) Der ganze Garben- und Sackzehent von der Hube Urb. Nr. 278. — 6.) Der ganze Garbenzehent von einem Acker Urb. Nr. 160, zu na Selläch. — Diese Zehente sind mit Ausnahme des 2/3 Garben- und Sackzehents von sechs Hüben und zwey Kaischen zu Snoytl, in der Pfarre Tschemschenegg, welcher bisher 25 fl. jährlich extragen hat, und gegenwärtig in eigener Regie benützt wird, um jährliche 659 fl. Conv. Münze verpachtet. — X. An Bogteyrecht. Diese Herrschaft übt das Bogteyrecht über nachfolgende, dem Patronate der Religionsfonds- Herrschaft Sittich unterstehende Pfarr, und dazu gehörige Tochterkirchen aus: — a.) Ueber die Pfarrkirche in Sagor mit dazu gehörigen sieben Filialen; b.) Ueber die Localie U. L. F. in der heiligen Alpe; c.) Ueber die Pfarrkirche U. L. F. zu Tschemschenegg mit vier Filialen; d.) Ueber das Bifariat St. Gottshard zu Trojana mit einem Filiale. — Herrschaftliche Lasten. 1.) An Grundsteuer der-

mal 64 fl. 54 kr. 2.) An Stiftungen: a.) die 4percentigen Interessen von der Freyherrn v. Lichtenthurn'schen Schloßbeneficiums-Stiftung pr. 4000 fl. mit 160 fl., nebst unentgeltlicher Wohnung, jährlichen Deputat von 6 R. De. Klastern harten Brennholzes, und 12 fl. Beitrag zur Beischaffung der Kerzen und des Opferweins für den jeweiligen Beneficiaten; b.) die 4percentigen Interessen von der Freyherrn v. Lichtenthurn'schen Messenstiftung in Idria pr. 3000 fl. mit 120 fl.; c.) die 4percentigen Interessen von der Freyherrn v. Lichtenthurn'schen Messenstiftung in Stein pr. 730 fl. mit 29 fl. 12 kr.; d.) die 4percentigen Interessen von dem Freyherrn v. Balvasor'schen Messenstiftungs-Capitale pr. 700 fl. mit 28 fl.; e.) die 4percentigen Interessen von dem Kirchenkapitale pr. 960 fl. zur Kirche U. L. F. in Tschemschenegg mit 38 fl. 24 kr.; f.) die 5percentigen Interessen von dem gräflich Dietrichstein'schen Armenstiftungs-capital pr. 1000 fl., zum Hauptarmenfonde in Laibach mit 50 fl. 3.) An auswärtigen Beiträgen: Der Pfarrgült in Sagor ist der Antheil an herrschaftlichen Jugendzehent von den Unterthanen der Pfarr Sagor nach Abzug des Fünftels mit 4 fl. 54 kr. jährlich abzugeben. — Die Cameralfond's Gült Gallenberg sa Planina liegt im Eillier Kreise, und besitzt weder Wohn- noch Wirthschaftsgebäude. Der auf die obenerwähnte Art ausgemittelte Ausrufpreis für diese Gült ist 2132 fl. 43 kr. C. M., das sind: Zwei Tausend Ein Hundert Zwei und Dreißig Gulden 45 kr. Conv. Münze. — Die dazu gehörigen Nutzungen sind folgende: I. Die ausschließliche Reiszagd in jenem Jagddistricte, welcher nach der Gränzberichtigung durch die alte und neue Gränzlinie zwischen Steiermark und Krain bis an die Triester Commercialstraße eingeschlossen ist. Der gegenwärtige Pachtzins beträgt 8 fl. C. M. — II. Die ausschließliche Fischerey in dem Bache Wolfschza und Doberschza, welche gegenwärtig einen jährlichen Pachtzins von 1 fl. C. M. abwirft. — III. Der 2/3 Garben- und Sackzehent von den zu der Gült dienstbaren 7 1/4 Kaufrechtshuben sa Planina, welcher um jährliche 32 fl. Conv. Münze verpachtet ist. — IV. Dominical-Nutzungen. Die 11 Gültensunterthanen, welche zusammen 7 1/4 Kaufrechtshuben besitzen, haben zu entrichten: a.) im Gelde: an Urbarszins 9 fl. 15 kr., an Kleinrechten im Gelde 18 fl. 49 3/4 kr., an Saumfahrt 7 fl. 15 kr., an Robothgeld 33 fl. 15 kr., an Jugendzehent-

Relution 1 fl. 25 kr.; zusammen 69 fl. 59 3/4 kr. und nach Abzug des Fünftels 55 fl. 59 kr. W. W.; b.) an Zinsgetreid nach Abzug des Fünftels: Weizen 7 Mehen, 24 2/4 32tl.; Korn 7 Mehen, 24 2/4 32tl.; Haber 39 Mehen. — V. Laudemien und Grundbuchstaren. In Verkaufsfällen wird von dem Kauffchillinge das 10 o/o Laudemium nach Abzug des Fünftels bezogen, in andern Besitzveränderungsfällen hingegen haben sich die Untertanen mit der Grundobrigkeit wegen des zu entrichtenden Laudemialbetrages abzufinden. Für die Gewährbriefe wird 1 fl. 8 kr., die Grundtaxen aber nach der Vorschrift des Grundbuchspatents entrichtet. — Sowohl die Cameralherrschaft Gallenberg, als die Cameralfondsgült gleichen Namens sa Planina, wird abgesondert ausgedoten werden. — Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der in den Provinzen, in welchen die beschriebenen Staatsgüter liegen, Realitäten zu besitzen fähig ist. — Diejenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt im Falle der Ersetzung dieser Herrschaft oder Gült die allerhöchste bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung der doppelten Gülte für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie zu Statten. — Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises vor der Licitation entweder bar in C. M., oder in öffentlichen, auf M. M. und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocuratur als geeignet befundene fideijussorische Sicherstellungsacte beizubringen. — Wer bei der Versteigerung für einen Dritten einen Anbot machen will, ist schuldig, sich früher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen. — Die Halbscheide des Kauffchillings, oder wenn dieser den Betrag von Fünfzig Tausend Gulden übersteigen sollte, das Drittel desselben ist binnen vier Wochen nach erfolgter, und dem Erstehet intimirter Genehmigung des Verkaufsactes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Halbscheide oder zwei Dritttheile aber können gegen dem, daß sie auf der verkauften Herrschaft oder Gült in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in C. M. verzinst werden, binnen fünf Jahren in fünf gleichen Jahresraten gezahlt werden. — Die zur Beurtheilung des Ertrages dienenden Rech-

nungsacten, so wie auch die ausführlichen Verkaufsbedingnisse nebst den ökonomischen Gutsbeschreibungen können täglich bei der k. k. illyr. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission eingesehen werden. Uebrigens ist jedem Kauflustigen unbenommen, im Orte der obbeschriebenen Herrschaft und Gült selbst die Bestandtheile und Nutzungen, dann Lasten, in Augenschein zu nehmen. — Von der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission Laibach am 25. July 1830.

Leopold Graf v. Welfersheim,  
k. k. Gubernialrath.

### Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1010. (3) Nr. 6451.

#### Licitations-Rundmachung.

Für die Erweiterung der Pfarrkirche zu St. Johannesthal, im Bezirke Savenstein, wird in dem Amtlocale des k. k. Kreisamtes am 31. August l. J. 10 Uhr Vormittags, nach zuvor erlegten zehncprocentigen Reugelde, eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden, woselbst auch die Pläne und Vorausmaße, dann die Licitationsbedingnisse zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen sind. — 1.) Die Maurerarbeit beträgt 459 fl. 17 10/12 kr.; 2.) die Maurermaterialien betragen 1071 fl.; 3.) die Zimmermannsarbeit beträgt 230 fl. 1 kr.; 4.) die Zimmermannsmaterialien betragen 574 fl. 30 kr.; 5.) die Steinmeharbeit beträgt 32 fl. 15 kr.; 6.) die Tischlerarbeit beträgt 47 fl. 30 kr.; 7.) die Schlosserarbeit beträgt 35 fl. 30 kr.; 8.) die Schmidarbeit beträgt 42 fl. 13 4/12 kr.; 9.) die Glaserarbeit beträgt 43 fl. 45 kr.; 10.) die Anstreicherarbeit beträgt 13 fl. 15 kr.; Summa 2549 fl. 17 2/12 kr. — Die Hand- und Zugarbeit wird in Natura geleistet. — K. K. Kreisamt Neustadt den 25. Juli 1830.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1013. (3)

Auf eine Herrschaft in Unterkrain wird ein Beamte als Grundbuchsführer und Deconomie-Verwalter aufgenommen. Welcher diese Stelle zu erhalten wünscht, und sich mit den vorgeschriebenen Fähigkeitszeugnissen und der vollkommenen Kenntniß der krainerischen Sprache auszuweisen vermag, erhält die nähere Auskunft im Hause Nr. 203, am deutschen Platz.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 1037. (1) ad Nr. 17599.

**R u n d m a c h u n g**  
wegen Aufstellung der Commission zur Aufnahme der k. k. Gränzwache in Innsbruck. — Mit Beziehung auf die unterm 7. Juni d. J., Zahl 1629) Präs., wegen Aufnahme der Mannschaft bei der Gränzwache für Tyrol und Vorarlberg erlassene Rundmachung, wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß die Commission zur wirklichen Aufnahme der Gränzwache für den Stand der Unterinntaler Compagnie am 5. August d. J. in Innsbruck in Wirksamkeit treten werde. — Alle Diejenigen, welche zu dieser Gränzwach-Compagnie aufgenommen werden wollen, und sich diesermegen noch nicht an eine der kreisämtlichen Voruntersuchungs-Commissionen gewendet haben, können von diesem Zeitpunkte an sich unmittelbar bei der gedachten Commission persönlich melden, und die weitere Verhandlung über ihre Bitte anhängig machen. — Innsbruck am 23. Juli 1830. — Vom k. k. Landesgubernium von Tyrol und Vorarlberg.

Friedrich Graf v. Wilczek,  
Gouverneur.

Robert Ritter v. Benz,  
k. k. wirkl. Hofrath.

Carl v. Froschauer,  
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 1038. (1) ad Nr. 17601.

**Concurs-Edict**  
des k. k. innerösterreich. k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichtes. — Durch das Ableben des k. k. Rathes und Prätors, Franz Miani in Triest, ist die alldort mit einem jährlichen Gehalte von 1600 fl., und mit dem Titel und Range eines k. k. Rathes verbundene Prätorstelle in Erledigung gekommen, welches mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Bittwerber um diese Stelle ihre gehöhrig belegten Gesuche, worin sie sich insbesondere auch über die vollständige Kenntniß der italienischen, deutschen und fränkischen Sprache auszuweisen haben, binnen vier Wochen nach geschbehener Einrückung dieses Edictes in die öffentlichen Zeitungsblätter, bei dem k. k. Stadt- und Landrechte in Triest einzureichen haben. — Klagenfurt am 21. Juli 1830.

(Z. Amts-Blatt Nr. 99. d. 17. August 1830.)

**Kreisämtliche Verlautbarungen.**

Z. 1023. (2) Nr. 8477.

**V e r l a u t b a r u n g**,  
betreffend die Verhandlung wegen Sicherstellung des Heues im Wege der Subarrendirung für die Station Neustadt, und zwar auf die Dauer der beiden Monate September und October 1830. — Nach den höchsten Orts aufgestellten Normen wird am 23. d. M., um 10 Uhr Morgens, in der Kreisamtskanzley zu Neustadt die Verhandlung wegen der Sicherstellung des Heues für die Station Neustadt, und zwar im Wege der Subarrendirung auf die Dauer der beiden Monate September und October vorgenommen werden. — Die Uebernahmslustigen werden aufgefordert, sich bei der Verhandlung einzufinden, es wird denselben aber auch gleichzeitig bedeutet, daß, nachdem sich vor der Hand weder die Erforderniß für die Garnison, noch jene für die allfälligen Durchmärsche bestimmen läßt, der Subarrendirungs-Uebnehmer verpflichtet seyn werde, nach vorgegangener Bekanntgebung den vermehrten Bedarf beizustellen. Die Verhandlungsbedingnisse können in der dortigen Kreisamtskanzley, oder aber bei dem k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazine am Tage der Verhandlung eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 11. August 1830.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

Z. 1031. (1) Nr. 5005.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es haben alle Jene, welche an die Verlassenschaft des über Einschreiten des Dr. Piller, als Universal-Erben seiner Ehegattinn Franziska, gebornen Korun, de praesentato 24. März l. J., Nr. 1935, mit dießlandrechtlicher Verordnung vom 18. Mai n. J., Nr. 2820, für todt erklärten Johann Korun, entweder als Erben, oder Gläubiger, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, diese ihre Ansprüche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, so gewiß hierorts selbst, oder durch einen Bevollmächtigten anzubringen, als widrigens das Verlassenschafts-Abhandlungs-Geschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach geschlossen, und das Erbschafts-Vermögen jenen aus den sich Anmeldenden, eingantwortet werden würde, denen es nach dem Gesetze gebührt.

Laibach den 31. Juli 1830.

3. 1032. (1)

Nr. 5016.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen des Dr. Eberl, als Leopold Dietrich'schen Concurssmasse-Verwalters, die öffentliche Versteigerung der, zu dieser Concurssmasse gehörigen zwei Huben, benanntlich des der, dem Gute Strobelhof einverleibten Gült Tscheple, sub Fol. Nr. 114, Rectif. Nr. 6, unterthänigen, zu Oberlaibach liegenden, 21 kr. 2 1/2 dl. Hubtheils; dann der, der Herrschaft Freudenthal, sub Urb. Nr. 209, dienstbaren 1 1/2 Hube in Tuzinja bei Podlipa, bewilligt, und der Tag zur Abhandlung derselben auf den 29. September 1830, Früh um 9 Uhr, bei dem hierwegen delegirten Bezirks-Gerichte Freudenthal bestimmt.

Welches mit dem Anhange bekannt gegeben wird, daß die Licitationsbedingnisse sowohl bei dem besagten Bezirks-Gerichte, als auch hierorts eingesehen werden können. — Laibach den 31. Juli 1830.

3. 3. 1437. (2)

Nr. 7063.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den noch allenfalls nicht befriedigten Gläubigern, des im Jahre 1762 verstorbenen Herrn Anton Joseph Grafen v. Auersberg, gewesenen Landeshauptmannes in Krain, bekannt gemacht, daß über die Befriedigung der im Herzogthume Steyermark befindlich gewesenen Anton Joseph Graf v. Auersberg'schen Concurssgläubiger, für die hierländigen Concurssgläubiger ein Vermögen von ungefähr 3000 fl. W. W. übrig geblieben ist. Es haben daher jene hierländige Anton Joseph Graf v. Auersberg'schen Concurssgläubiger, die mit ihren Forderungen noch nicht befriediget worden seyn sollen, ihre diesfälligen Ansprüche gegen den ad hunc actum aufgestellten Curator Dr. Würzbach, so gewiß binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen auszutragen, als sie widrigens mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehört würden, und das obenberührte Vermögen den sich anmeldenden gesetzlichen Erben des Kreditars zuerkannt werden würde.

Laibach den 3. November 1829.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1020. (2)

Nr. 1707/1339.

#### Licitations-Rundmachung.

Von der k. k. illyrisch-küstenländischen Taback- und Stämpelgefallen-Administration wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 30. August d. J., Vormittags um 10 Uhr bei ihr in dem Amtsgebäude, am Schul-

plaze, Nr. 297, im Namen des Triester Districts-Verlegers, Hieronymus Figari, und für denselben eine Licitation wegen Verführung des in dem Zeitraume vom 1. November 1830, bis Ende October 1831 aus dem hiesigen Verschleißmagazine zu beziehenden Tabackmaterials und Stämpelpapieres von beiläufig 2500 bis 3500 Centnern Nettogewichtes von Laibach nach Triest, und Rückschaffung des von Triest nach Laibach zurückzuversendenden Tabackmaterials, dann des leeren Geschirres, und der sonstigen Gefällsartikel abgehalten werden wird.

Wozu alle verlässliche Handelsleute und Expediteurs, welche diese Verführung zu übernehmen wünschen, mit dem Besatze eingeladen werden, daß der Erstehrer derselben gleich nach gefertigtem Licitationsprotocolle zehn Percent von dem bei der Licitation erstandenen, für das zu verführende Materialsquantum entfallenden Frachtpreise als Caution, entweder im Baren, oder mittelst eines pragmatikalisch versicherten, auf Conventions-Münze lautenden Hypothekar-Instrumentes zu leisten haben werde.

Laibach den 11. August 1830.

### Vermischte Verlautbarungen.

3. 1024. (1)

Nr. 1789.

#### E d i c t.

Von dem Bezirks-Gerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Herrn Johann Köstler, durch Herrn Franz Macher von Kerndorf, wider Leonhard Köstner von Schwarzenbach, Haus. Nr. 14, wegen schuldigen 353 fl. 56 kr. C. M. c. s. c., in die executive Feilbietung des dem Schuldner gehörigen, auf 359 fl. 29 kr. geschätzten, zu Schwarzenbach befindlichen Real- und Mobilarvermögens gewilliget, und zur Vornahme derselben die drey Tagsetzungen auf den 27. August, 18. September und 2. October d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in Loco Schwarzenbach, mit dem Besatze anberaumt, daß dasselbe bey der ersten und zweyten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bey der dritten hingegen auch unter der Schätzung hintangegeben würde.

Die Licitations-Bedingnisse können in der hierortigen Gerichtskanzley in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirks-Gericht Gottschee am 5. August 1830.

3. 1026. (1)

Nr. 1114.

#### E d i c t.

Von dem vereinten Bezirks-Gerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Aler Feldner von Krainburg, Gewaltsträger des Primus Pogajznig von Siegersdorf, wider Johann Wuntschel, von Siegersdorf, in die gebetene executive Feilbietung der gegnerischen, zu Siegersdorf liegenden, der löbl. Herrschaft Kieselstein, sub Urb. Nr. 50, dienstbaren, mit dem Pfande belegten, und gerichtlich auf 509 fl. 55 kr. geschätz-

zen ganzen Kaufrechtsbube sammt Un- und Zugehör gemittelt, und sind hiezu die drei Termine, als: der 26. Juny für den ersten, der 27. July für den zweyten, und der 25. August l. J. für den dritten, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco des Exequirten zu Siegersdorf, mit dem Befehle angeordnet worden, daß, wenn diese feilgebotenen Realitäten bey der ersten oder zweyten Feilbietungs-Tagung nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu Kauflustige mit dem eingeladen werden, daß sie die Schätzung und Vicitationsbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden täglich bey diesem Bezirks-Gerichte einsehen können.

Unmerkung. Bey der ersten und zweyten Feilbietung hat Niemand den Schätzungswerth geboten.

Vereintes Bezirks-Gericht Radmannsdorf am 29. July 1830.

Z. 1025. (1) Nr. 919.

**E d i c t.**

Von dem vereinten Bezirks-Gerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in die Reassumirung der unterm 21. Jänner 1830, von dem Herrn Franz Zopitsch von Neumarkt, als Bevollmächtigten des Johann Resz, wider die Maria Resz zu Neumarkt angezuchten, am 1. Februar d. J., Zahl 84, bewilligten, und unterm 27. März d. J., Zahl 423, festirten executiven Feilbietung des gegnerischen, auf 810 fl. gerichtlich geschätzten Hauses, wegen schuldigen 139 fl. gemilliget, und hiezu drey Termine, als: der 30. September für den ersten, der 30. October für den zweyten, und der 30. November d. J. für den dritten, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Wohnorte der Exequirten, Maria Resz zu Neumarkt, mit dem Befehle angeordnet worden, daß, wenn dieses feilgebotene Haus bey der ersten oder zweyten Feilbietungs-Tagung nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, dasselbe bey der dritten auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Wozu sämmtliche Kauflustige mit dem eingeladen werden, daß sie sowohl die Schätzung des obgenannten Hauses, als auch die Vicitationsbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich in dieser Gerichtskanzley einsehen können.

Vereintes Bezirks-Gericht Radmannsdorf am 3. July 1830.

Z. 1028. (1) Nr. 2205.

**Amortisations-Edict.**

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staats Herrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Andreas Rothar, als Vormund der minderjährigen Maria Foiker aus Burgstall, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes, hinsichtlich des auf dem Hause Nr. 5, in der Vorstadt Tratta, hastenden, angeblich in Verlust gerathenen Heirathsvertrages, zu Gunsten der seligen Maria Foiker, ddo. 17., intabulato 24. März 1824, gemilliget.

Es werden daher alle Jene, die auf diesen an-

geblich verlorenen Heirathsbrief ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, ihre Ansprüche so gewiß anzumelden, widrigens nach Verlauf dieser Zeit über ferneres Ansuchen die benannte Urkunde sammt dem Intabulations-Certificate, für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würde.  
Laß am 29. July 1830.

Z. 1042. (1) Nr. 1102.

**E d i c t.**

Von dem Bezirks-Gerichte Herrschaft Krupp, in Unterkrain, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Executionsführers, Herrn Johann Berderber von Gottschee, in die öffentliche Feilbietung der, dem Executen Mathias Michelschitsch, vulgo Treben von Mladiga gehörigen, gerichtlich auf 1606 fl. geschätzten, liegenden Güter, als: der zu Mladiga gelegenen 1/2 Kaufrechtsbube, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, und vier Ueberlandsweingärten, aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 21. Februar 1825, und vom 3. December 1827, schuldigen 238 fl. 15. kr. M. M. sammt Interessen und Executionskosten gemilliget, und sind hiezu drei Feilbietungstagungen, die erste auf den 10. September, die zweite auf den 8. October, und die dritte auf den 8. November d. J., jedesmal Vor- und Nachmittags in Loco der Realitäten zu Mladiga mit dem Befehle bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweyten Feilbietungstagung um den Schätzungswerth nicht an Mann gebracht werden, dieselben bei der dritten und letzten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu alle Kauflustigen mit dem Befehle vorgeladen werden, daß die dießfälligen Vicitationsbedingungen bei den Feilbietungstagungen bekannt gemacht werden.

Bezirks-Gericht Herrschaft Krupp am 31. Julij 1830.

Z. 1027. (1) Nr. 1101.

**E d i c t.**

Vor dem vereinten Bezirks-Gerichte zu Radmannsdorf haben alle Jene, welche auf den Verlaß des am 1. August 1829 zu Laibach mit Hinterlassung eines schriftlichen Testaments verstorbenen verwitweten Ganzhübler von Roschach, Franz Klander, als Erben oder Gläubiger Ansprüche machen zu können glauben, oder in die Verlassmasse selbst etwas schulden, am 3. September d. J., um 3 Uhr Nachmittags, so gewiß selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte anher zu erscheinen, widrigens sie den Folgen des §. 814 b. G. B. aus eigenem Verschulden sich aussetzen würden.

Vereintes Bezirks-Gericht Radmannsdorf am 28. Julij 1830.

Z. 1029. (1) Nr. 924.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte zu Egg ob Podpetch, als Personalinstanz, wird hiemit allgemein bekannt

aemacht: Es habe über Ansuchen des Herrn Joseph Schirza zu Neuzifli, in Untersteiermark, als Gesfionär des Anton Krail von Lebdorf, de praesentato 8. Mai d. J., Zahl 616, wider Anton Glöre von Lukoviz, in die executive Veräußerung der, diesem Letztern gehörigen, zu Lukoviz gelegenen, der löbl. Staatsherrschaft Michelsstätten, sub Urb. Nr. 609, unterthänigen 1 1/2 Hube, sammt Wohn- und Wirtbschaftsgebäuden, wegen aus dem wirtbschafts-ämtlichen Vergleich, ddo. 26. Juni 1824, et in tabulato in via executionis 22. December 1827, schuldigen 500 fl. M. M., dann rückständigen fünf-  
procentigen Interessen und Executionskosten gewil-  
liget, und hiezu unter Einem die Tagsagungen auf den 23. Juni, 23. Juli, und 23. August d. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr, in Loco Lukoviz mit dem Anbange angeordnet, daß, im Falle diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbie-  
tung um den Schätzungswerth oder darüber an  
Mann gebracht werden könnte, solche bei der drit-  
ten und letzten Tagsagung auch unter demselben  
hintangegeben werden würde.

Uebrigens liegt diese Realität knapp an der Wiener Commercial-Strasse, ist mit bedeutenden und erträglichen Wiesen versehen, und kann wegen ihrer vortheilhaften Localität leicht zu einem Einkehrwirtbschause verwendet werden.

Wozu die Licitation Lustigen mit dem Beisage zu erscheinen eingeladen werden, daß sie die diesfälligen Licitationsbedingungen alltäglich zu den gewöhnlichen Amtskunden allhier einsehen können.

Bezirksgericht zu Egg ob Podpersch am 18. Mai 1830.

**Anmerkung.** Da diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung an Mann gebracht werden konnte, so wird nunmehr zu der dritten und letzten auf den 23. August 1830, angeordneten Feilbietungs-  
Tagsagung geschritten.

3. 1030. (1)

Nr. 844.

**E d i c t.**

Nach dem am 5. März 1830 zu Ternas verstorbenen Paul Draschem, haben alle Jesne, welche aus seinem Verlasse etwas anzusprechen haben, zu der diesfalls auf den 28. August d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordneten Tagsagung so gewiß zu erscheinen, als sie sich im widrigen Falle die üblen Folgen des §. 814 selbst zuzuschreiben haben würden.

Bezirks-Gericht zu Egg ob Podpersch am 29. Juny 1830.

3. 1022.

In der Paternollischen Buchhandlung in Laibach, am Plage, Nr. 8, wird Prä-  
numerations angenommen, auf:

Collectio selecta S. S. Ecclesiae Patrum, complectens exquisitissima opera tum dogmatica et moralia, tum opologetica et oratoria, accurantibus

D. Caillau et nonnullis Cleri Gallicani Presbyteris une cum D. M. N. S. Guillon. Mediolani, typis A. Fontana 1830, 8. maj.

Es wird nicht leicht eine Erscheinung geben, die namentlich der hochwürdigen Geistlichkeit so willkommen seyn dürfte, als eine wohlfeile und bequeme Handausgabe der vorzüglichsten Schriften der heiligen Kirchenväter. Sehr zweckmäßig war daher das Unternehmen der Herren Caillau und Guillon, eine Sammlung der merkwürdigsten jener ehrwürdigen Denkmahle der ersten Jahrhunderte der Kirche zu veranstalten, und sie nach den geschätztesten Editionen, und zwar die lateinischen in der Ursprache, die griechischen und syrischen aber in der besten vorhandenen lateinischen Uebersetzung, und zugleich in einer gefälligen äußeren Form herauszugeben. Da jedoch die in Paris erscheinende Ausgabe dieser Sammlung für Manchen noch immer zu kostspielig ist, so besorgt man nun in Mailand den obenangezeigten Abdruck der Pariser Ausgabe, der obwohl um die Hälfte wohlfeiler als der Letztere ist, sich doch durch Schönheit des Druckes und Papierses sehr vortheilhaft auszeichnet. Jeder Band erscheint in zwei gehefteten Abtheilungen zu 200 Seiten in gr. 8., deren jede im Pränumerationspreise 40 kr. C. M. kostet. Eine Anzahl Exemplare der ersten Abtheilung ist bereits vorrätbig. Mit dieser Anzeige verbindet man die des folgenden, besonders für Presdiger sehr nützlichen Werkes, als:

**Thesaurus Patrum Floresque Doctorum,** qui cum in Theologie tum in Philosophia olim claruerunt, hoc est Dicta, Sententiae et Exempla ex S. S. Patribus prebatissimisque Doctoribus collecta, et per locos comunes distributa; opus emin. et rever. Carlo Cajetano S. R. E. Cardinali Gaisruk Archiep. Med. dicatum. Mediolani, 1827, 3o. seg.

In diesem Werke werden Stellen aus den Schriften der Kirchenväter über die Glaubens- und Sittenlehren zusammengestellt, und nach den Gegenständen alphabetisch geordnet. So enthält das erste Heft die Artikel: Abnegatio, Absternii, Abstinentia etc. Das Werk wird aus 55 Heften in gr. 8. bestehen; jedes Heft kostet im Pränumerations-  
Preise 20 kr., wovon bereits 41 Hefte in Vorrath zu haben sind. — Es sind auch allda viele Neuigkeiten an Büchern, Landkarten, Atlaffen, Musikalien und lithographischen Blättern angelangt, und wöchentlich kommen noch Neuigkeiten hiezu, womit er sich bestens empfiehlt.